

Einladung

zur gemeinsamen öffentlichen Sondersitzung

des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung,
des Ausschusses für Arbeitsmarkt,- Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten,
des Jugendhilfeausschusses,
des Kulturausschusses und
des Sportausschusses am

**Donnerstag, 14. Mai 2020, 14.30 Uhr, Hannover Congress Centrum (HCC), Glashalle,
Theodor-Heuss-Platz 1-3, 30175 Hannover**

Tagesordnung:

Wegen der Eilbedürftigkeit wird zu dieser Sondersitzung gemäß § 78 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 24 Geschäftsordnung des Rates verkürzt eingeladen.

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Hannoversches Stabilitätspaket in der Corona-Krise - Maßnahmen zur Sicherung und zum Neustart kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Infrastruktur
(Drucks. Nr. 0982/2020 mit 1 Anlage) - bereits übersandt -

Onay

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Kulturausschuss
In den Sportausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss
An den Gleichstellungsausschuss (zur Kenntnis)

Nr. 0982/2020

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Hannoversches Stabilitätspaket in der Corona-Krise - Maßnahmen zur Sicherung und zum Neustart kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Infrastruktur

Antrag,

das Hannoversche Stabilitätspaket in der Corona-Krise – Maßnahmen zur Sicherung und Neustart kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Infrastruktur zugunsten von Sportvereinen, Kultureinrichtungen und –schaffenden, gastronomischen und anderen Gewerbetreibenden, der Arbeit von Trägern der Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege und der Hilfsorganisationen (siehe **Anlage 1**) aus vorhandenen Haushaltsansätzen zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Hannoversche Stabilitätspaket in der Corona-Krise - Maßnahmen zur Sicherung und Neustart kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Infrastruktur richtet sich unabhängig vom Geschlecht direkt an Einzelpersonen sowie an Einrichtungen, Institutionen und Gewerbetreibende, deren Zielgruppe die Menschen dieser Stadtgesellschaft in all ihren Ausprägungen sind.

Kostentabelle

Die finanziellen Belastungen setzen sich aus Mindererträgen und Aufwendungen in Höhe von rund 3 Mio zusammen. Die Aufwendungen werden aus vorhandenen Haushaltsansätzen getragen.

Begründung des Antrages

Als Auswirkung der Corona-Krise ist das öffentliche Leben in Hannover – und mit ihm vielfältige alltägliche Beschäftigungen und Betätigungsmöglichkeiten – in weiten Teilen

eingeschränkt worden oder gänzlich zum Erliegen gekommen. Vorübergehend erleiden deswegen eine Vielzahl von betroffenen Institutionen deutliche Umsatz- oder Einkommenseinbußen, die zum Teil existenzbedrohliche Lagen hervorrufen. Nach der Phase von Akuthilfen geht es nun darum, einen Beitrag zur Stabilisierung und Re-Vitalisierung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in Hannover zu leisten. Um einen nachhaltigen Effekt zur Sicherung bestehender Strukturen zu erzielen und den schrittweisen Neustart des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in der Stadt zu flankieren, sollen zusätzlich weitere Maßnahmen, wie in der **Anlage 1** beschrieben, umgesetzt werden.

Dez. II
Hannover / 08.05.2020

Hannoversches Stabilitätspaket in der Corona-Krise – Maßnahmen zur Sicherung und zum Neustart kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Infrastruktur

INHALT

1. Einleitung
2. Zielsetzung
3. Zielgruppen
4. Fördermaßnahmen nach Bereichen
 - a) Sport
 - aa) Beibehaltung der geplanten städtischen Förderung trotz coronabedingter Ausfälle und Anpassung von Zahlungsterminen
 - bb) Städtischer Verzicht auf Einnahmen, Mieten und Stundung
 - cc) Die Stadt unterstützt die Sportvereine bei Corona bedingtem Mitgliederschwund
 - b) Kultur
 - aa) Institutionelle Förderung
 - bb) Individualkulturschaffende
 - c) Wirtschaft
 - d) Arbeit von Trägern der Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege, Hilfsorganisationen im Bereich Jugend

1. Einleitung

Als Auswirkung der Corona-Krise ist das öffentliche Leben in Hannover – und mit ihm vielfältige alltägliche Beschäftigungen und Betätigungsmöglichkeiten – in weiten Teilen eingeschränkt worden oder gänzlich zum Erliegen gekommen. Vorübergehend erleiden deswegen eine Vielzahl von betroffenen Institutionen deutliche Umsatz- oder Einkommenseinbußen, die zum Teil existenzbedrohliche Lagen hervorrufen.

Die Landeshauptstadt Hannover ist sich ihrer Verantwortung für Institutionen, Vereine, Initiativen, Unternehmer*innen und Einwohner*innen, die sich in derartigen Notsituationen befinden, bewusst. Mit einem Bündel von Soforthilfemaßnahmen hat die Landeshauptstadt u.a. Wirtschaft, Vereine, Eltern und deren Kinder und nicht zuletzt besonders schutzbedürftige Gruppen wie Obdach- und Wohnungslose unterstützt und dabei Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 25 Mio. Euro auf den Weg gebracht.

Nach dieser Phase der Akuthilfe geht es nun in einem zweiten Schritt insbesondere darum, einen Beitrag zur Stabilisierung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in Hannover zu leisten. Um hier einen nachhaltigen Effekt zur Sicherung bestehender Strukturen zu erzielen und den schrittweisen Neustart des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in der Stadt zu flankieren, sollen zusätzlich weitere Maßnahmen umgesetzt werden – mit einem Volumen von gut 3 Mio. Euro.

Die dabei einzusetzenden Instrumente umfassen die Stundung bzw. den Verzicht auf Forderungen, genauso wie Gebührennachlässe, aber auch die Gewährung von Zuwendungen in Bereichen, in denen Mittel des Bundes und Landes nicht oder nicht in ausreichender Menge ausgekehrt werden konnten. Insbesondere sollen Sportvereine, Kultureinrichtungen und – schaffende, gastronomische und andere Gewerbetreibende, Angebote von Trägern der Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege und der Hilfsorganisationen (Kursangebote und Beiträge) von den Hilfen profitieren.

2. Zielsetzung

Sinn und Zweck der Maßnahmen ist die zielgerichtete Hilfe für Akteur*innen des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens bei der Bewältigung aktueller Umsatz- und Einnahmeeinbußen zum Erhalt einer neustartfähigen Infrastruktur.

Die Hilfe dient dazu, existenzbedrohliche Lagen zu kompensieren, wenn alle gesetzlichen Leistungsansprüche bereits nachweisbar ausgeschöpft sind und Mittel aus Bundes- und Landesförderprogrammen nicht gewährt worden sind oder nicht ausreichen.

3. Zielgruppe

Das hannoversche Stabilitätspaket in der Corona-Krise richtet sich an Sportvereine, Kultureinrichtungen, Kulturschaffende, Markt- und Standbetreiber, Gastronomen, Beherbergungsbetriebe, Stadtteilstreitveranstaltende, Arbeit von freien Trägern der Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege, der Hilfsorganisationen sowie an Übungsleiter*innen im Bereich Jugend.

4. Fördermaßnahmen nach Bereichen

a) Sportvereine (Budget: ca. 600.000 Euro)

Folgende Formen der Unterstützung für Sportvereine sollen durch die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover realisiert werden. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt aus dem vorhandenen Mittelansatz.

aa) Beibehaltung der geplanten städtischen Förderung trotz coronabedingter Ausfälle, Anpassung von Zahlungssterminen

Die beiden wichtigsten Förderarten der Sportförderung sind die Zuwendungen für Übungsleitende sowie die Zuwendung für die Platzpflege.

Im Sinne einer vorgezogenen Liquiditätsbereitstellung wird der Zahlungstermin der ersten Rate der Zuwendung für Übungsleitende vorgezogen. Die Zahlung erfolgt bereits zum 15.06.2020 (statt wie im Normalfall im August).

Die Zuwendung für die Platzpflege wurde in den vergangenen Jahren immer in zwei Raten im Juni und im September an die Vereine ausgezahlt. In diesem Jahr wird der Betrag in einer Rate im Mai an die Vereine überwiesen.

bb) Städtischer Verzicht auf Erträge, Mieten und Stundungen

Folgende Einnahmen erhält die Stadt von den Sportvereinen im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb und wird im Zuge der Coronakrise wie folgt damit verfahren:

Stundung von Erbbauzinsen für Vereinsgrundstücke

Die Erträge aus Erbbauzinsen von Sportvereinen betragen ca. 52.000 Euro pro Jahr. Es handelt sich dabei um jährliche Einzelbeträge von 139 Euro pro Jahr bis 10.222 Euro. Der

Großteil der Vereine zahlt Beträge unter 1.000 Euro. Die Erbbauzinsen werden von den Vereinen in der Regel vierteljährlich gezahlt, das bedeutet, dass die Zahlungen zum 01.01. und zum 01.04. bereits erfolgt sind. Wegen der, in der Regel geringen, aber auch unterschiedlichen Höhe der Erbbauzinsen sollte, auch im Hinblick auf den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand, nicht auf deren Erhebung verzichtet werden. Den Vereinen, die Erbbauzinsen über 1.000 Euro pro Jahr zahlen, wird allerdings eine zinsfreie Stundung der bis Ende des Jahres fälligen Beträge angeboten.

Stundung von Grundbesitzabgaben

Sportvereine müssen laut Mietvertrag der Landeshauptstadt Hannover die Grundbesitzabgaben für das von ihnen genutzte Grundstück erstatten. Es handelt sich dabei um Erträge in Höhe von ca. 36.000 Euro pro Jahr von insgesamt 22 Vereinen. Die Vereine zahlen zwischen 12 Euro und 5.900 Euro. Auch hier wird den Vereinen, die Beträge über 1.000 Euro im Jahr zu zahlen haben, eine zinsfreie Stundung der bis Ende des Jahres fälligen Beträge angeboten.

Verzicht auf Nutzungsgebühren für Sportstätten

Durch das Ruhen des Sportbetriebs fallen diese Nutzungsgebühren im Augenblick nicht an. Um den Vereinen in der Zeit des Wiederanlaufens des Sportbetriebs zu helfen, verzichtet die Landeshauptstadt Hannover bis zum 31.12.2020 auf eine Erhebung von Nutzungsgebühren für Sporthallen, Bäder und weitere Einrichtungen. Unter der Annahme, dass ein regulärer Sportbetrieb am 01.09.2020 aufgenommen werden kann, bedeutet dieser Verzicht voraussichtlich folgende Ertragsverluste (berechnet auf Basis der letzten Jahre).

Sporthallen:	ca. 300.000 Euro
Bäder:	ca. 50.000 Euro
SLZ:	ca. 30.000 Euro
Erika-Fisch-Stadion:	ca. 6.000 Euro

cc) Die Stadt unterstützt die Sportvereine bei Corona bedingtem Mitgliederschwund

Auszahlung von Pro-Kopf-Förderungen bis zum 30.06.2020

Vereine, denen im Zeitraum vom 13.03. bis 30.06.2020 verstärkt (coronabedingt) Mitglieder gekündigt haben, erhalten einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 15 Euro pro Erwachsene/Monat bzw. 10 Euro pro Kind/Jugendlicher. Nicht zuwendungsfähig sind Spartenaustritte und/oder die Kündigung gebührenpflichtiger Zusatzangebote. Beträge unter 100 Euro sollen nicht ausgezahlt werden.

Pro-Kopf-Ausgleich bei unveränderter Pandemie-Lage ab dem 01.07.2020

Für den Zeitraum ab dem 01.07. ist bei einem weiteren Ruhen des Sportbetriebs mit einer größeren Austrittswelle aus den Vereinen zu rechnen, während die Kostensituation sich nicht wesentlich verändert. Deshalb wird in diesem Fall, in Anlehnung an die Vereinsbeitragserstattung für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Hannover-Aktiv-Passes für Mitglieder, die aus Gründen einer sozialen Notlage die Mitgliedschaft kündigen, bis zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15 Euro bzw. 10 Euro für Kinder und Jugendliche pro Monat den Vereinen erstattet, wenn das jeweilige Mitglied von diesem Angebot Gebrauch macht. Die Vereine verpflichten sich, dieses Mitglied, ohne zusätzliche Zahlungen im Verein zu belassen, auch wenn der tatsächliche Vereinsbeitrag höher ist. Alle Angaben müssen vom antragstellenden Verein eidesstattlich versichert werden. Eine Kompensationsförderung kann zudem für coronabedingte Einnahmeausfälle gewährt werden. Die Einnahmeausfälle sind von den Vereinen nachvollziehbar darzulegen, die Förderung erfolgt als einmaliger nichtrückzahlbarer Zuschuss. Dieser ist in der Höhe auf 10/15 Euro pro Mitglied und maximal 15.000 Euro pro Verein begrenzt.

b) Kultur (Budget: ca. 650.000 Euro)

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt aus dem vorhandenen Mittelansatz.

aa) Institutionelle Förderung (Budget: ca. 400.000 Euro)

Bundes- und Landesregierung haben entsprechende Instrumente und Finanzmittel zur Bewältigung der Corona-Folgen bereitgestellt. Kultur und Kunst sind kein Luxus, sondern Teil der Lebensbasis aller Einwohner*innen. Diese Sofortprogramme von Land und Bund ergänzt die Landeshauptstadt Hannover nach ihren Möglichkeiten mit dem Ziel Vorsorge dahingehend zu betreiben, Kultureinrichtungen und -initiativen in ihrem wirtschaftlichen Überleben zu unterstützen. Sie sind Heimat, Plattform, Auftraggeberinnen und Arbeitgeberinnen für die zahlreichen Kunstschaaffenden in Hannover.

Förderung kultureller Infrastruktur

Daraus ableitend, wird zusätzlich zu den bereits gesicherten regulären Projektförderungen oder Institutionellen Förderungen für freie Kulturschaaffende ein Kulturpaket eingerichtet: Das Paket dient der weiteren Struktursicherung von Kultureinrichtungen bei Corona-bedingten Krisensituationen.

Antragsberechtigt sind sowohl bereits von der Landeshauptstadt Hannover oder anderen anerkannten Kulturförderinstitutionen geförderte Institutionen und Initiativen sowie Festivals. Als auch von der Landeshauptstadt derzeit geförderte Häuser, Orte, Initiativen, mit ganzjährigen Kulturprogrammen ab 50 Veranstaltungen pro Jahr.

Nicht antragsberechtigt sind privatrechtlich-kommerzielle oder privatwirtschaftliche Kulturbetriebe (z.B. Filmverleih), die als Unternehmen der Kreativwirtschaft etwa bei Wirtschaftshilfen von Bund und Land antragsberechtigt sind. Nicht antragsberechtigt sind zudem alle Kulturbetriebe in öffentlicher Trägerschaft (also Landeseinrichtungen, Einrichtungen des Bundes oder öffentlich-rechtlicher Stiftungen).

Darlegungspflichtige Grundvoraussetzung ist, dass bei diesen Häusern, Institutionen, Initiativen aufgrund der Corona-Pandemie Veranstaltungen (Betrachtungszeitraum März bis August 2020) abgesagt und gegebenenfalls verschoben werden müssen/mussten und der Fortbestand ohne Hilfe gefährdet ist.

Mit der Zuwendung können Einnahmeausfälle kompensiert oder Steigerungen von entstandenen oder entstehenden Kosten ausgeglichen werden.

Eine Konkretisierung kann bei Antragsstellung im zuständigen Fachbereich erfolgen, so kann entweder ein Einnahmeausfall von bis zu 75 Prozent der Einnahme des Vergleichszeitraums 2019 ersetzt

oder

die Steigerung von entstandenen oder entstehenden nicht vermeidbaren Kosten bis 30 Prozent bezuschusst werden. In beiden Fällen ist die Unterstützung pro Einrichtung auf maximal 25.000 Euro begrenzt.

Antragsteller*innen müssen nachweisen, alle Bundes- und Landeshilfen so weit wie möglich ausgenutzt zu haben. Ebenso ist die Inanspruchnahme, bzw. die Beantragung und/oder Prüfung von Kurzarbeit nachweispflichtig.

Die Mittel aus dem Hilfspaket werden im Rahmen des üblichen Zuwendungsantragsverfahrens bewilligt. Die Mittelverwendung wird in Form der mit dem Zuwendungsverfahren gekoppelten Erstellung von Verwendungsnachweisen erbracht, Rückforderungen sind möglich.

Mietstundungen und Prüfung der Anpassungsmöglichkeit

Die den in städtischen Gebäuden ansässigen Kultureinrichtungen wird die Miete zinslos gestundet und erst nach Aufhebung der aktuell bestehenden Beschränkungen für kulturelle Veranstaltungen eingefordert. Eine mögliche Anpassung der Mietzahlung an die verminderte Einnahmesituation ist ggf. zu prüfen.

bb) Individualkulturschaffende (Budget: ca. 250.000 Euro)

Förderung zur Durchführung von Kulturangeboten

Die Landeshauptstadt Hannover legt ebenso ein Hilfspaket für Kulturschaffende auf, die aufgrund mangelnder Institutionalisierung nicht vom Hilfspaket unter Litera aa) profitieren können. Die Landeshauptstadt Hannover will damit zudem auch kreative kleinformative Veranstaltungen fördern, sobald diese möglich sind und den gesetzten Rahmenbedingungen (Hygiene, Abstand etc.) entsprechen. Hierzu finden bereits auch Gespräche mit der Region Hannover statt, um eine solche Entwicklung unbürokratisch und abgestimmt unterstützen zu können.

Aus diesem Paket können Kulturschaffende einen Betrag von einmalig bis zu max. 5.000 Euro für die Umsetzung neuer Projekte oder eine (auf eine ggf. zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzendes Projekt anzurechnende) Konzeptionsförderung von einmalig bis zu max. 2000 Euro erhalten. Die Förderung steht sowohl Projekten offen, die kleinformativ umgesetzt werden als auch solchen, die sich digitaler oder sonstiger innovativer Präsentationsformen bedienen. Voraussetzung ist eine Umsetzung der Projekte im Jahr 2020, in Einzelfällen kann aber ausnahmsweise auch eine Umsetzung im Folgejahr gefördert werden.

Voraussetzung für die Förderung ist neben dem Nachweis der kulturellen Tätigkeit der Wohnsitz der/des Kulturschaffenden in der Landeshauptstadt Hannover.

c) Wirtschaft (Budget: ca. 1,45 Mio. Euro)

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt aus dem vorhandenen Ansatz. Die Landeshauptstadt verzeichnet Einnahmen aus Mieten, Pachten und Gebühren. Im Zuge des Stabilitätspakets plant die Stadt wie folgt auf diese zu verzichten.

aa) Verzicht und Stundungen

Gastronomie: Verzicht auf Sondernutzungsgebühren

Als wichtiger Teil des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Stadtgesellschaft sollen die Gastronomiebetriebe bei der Wiedereröffnung unter infektionsschutzrechtlichen Bedingungen unterstützt werden. Zur Unterstützung und Profitabilitätssteigerung von Gastronomiebetrieben wird für das Jahr 2020 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie verzichtet. Die Mindereinnahme beträgt für das Gesamtjahr (Zahlen von 2019) 900.000 Euro.

Alle gastronomischen Einrichtungen in städtischen Gebäuden mussten wie die sonstige Gastronomie schließen und können jetzt unter Auflagen wieder geöffnet werden. Mieten sind bis zum 30.06.2020 gestundet. Die zinsfreie Stundung der Mieten wird bis zum 31.12.2020 verlängert. Ist auch damit eine existenzbedrohende wirtschaftliche Schieflage nicht

aufzulösen, kann ein Forderungsverzicht geprüft werden. Ein vollständiger Verzicht würde zu Mindereinnahmen in Höhe von 60.000 Euro pro Monat führen.

Leben in den Stadtteilen (100.000 Euro)

Stadtteulfeste und Veranstaltungen und Projekte mit den Standortgemeinschaften können als lebendiger, umsatzgenerierender und identitätsstiftender Bestandteil in den jeweiligen Stadtteilen der Landeshauptstadt Hannover verstanden werden.

Unter Berücksichtigung der infektionsschutzrechtlichen Durchführbarkeit von o.g. Veranstaltungen kann eine Unterstützung eines „Neustarts“ durch Verzicht auf Sondernutzungsgebühren, Übernahme von Kosten für Sicherheitskonzepte (in 2020/2021) durch die Landeshauptstadt Hannover helfen, Stadtteile und Gewerbetreibende zu unterstützen. Die Landeshauptstadt Hannover verzichtet daher auch hier für das Jahr 2020 und 2021 auf die Erhebung der entsprechenden Gebühren bzw. übernimmt die anfallenden Kosten für die notwendigen Sicherheitskonzepte und deren Umsetzung.

Weihnachtsmärkte und Standgebühren

Großveranstaltungen wie der hannoversche Weihnachtsmarkt, Frühlings-, Schützen- und Oktoberfest sind als lebendiger Bestandteil nicht nur Teil der Landeshauptstadt Hannover, sondern bieten Schausteller*innen und Standbetreiber*innen die Möglichkeit, Umsätze zu generieren und evtl. überlebensfähig zu bleiben. Investitionskosten für die Teilnahme an den jeweiligen Großveranstaltungen sind von den betreffenden Gewerbetreibenden bereits vor der Corona-Krise getätigt worden, sodass ein Verzicht oder eine Stundung auf die Standgebühren einen entscheidenden wirtschaftlichen Anreiz für Gewerbetreibende bedeuten kann, sich weiter in der Landeshauptstadt Hannover zu engagieren. Hinsichtlich des ausgefallenen Frühlingsfestes hat die Landeshauptstadt Hannover auf das ihr vom Veranstalter vertraglich gleichwohl zustehende Konzessionsentgelt („Platzmiete“) verzichtet. Für den Weihnachtsmarkt werden nach Satzung die Standgebühren vor Beginn des Weihnachtsmarktes fällig. Hier hat die Landeshauptstadt Hannover die Fälligkeit deutlich nach hinten verschoben, um die Betriebe zu entlasten. Angesichts des voraussichtlichen Ausfalls eines Großteils der sonstigen Veranstaltungen in diesem Jahr reduziert die Landeshauptstadt für das Jahr 2020 die entsprechenden Gebühren um 50%. Für den Weihnachtsmarkt bedeutet das einen Minderertrag in Höhe rund 330.000 Euro.

Mietverzicht für Beherbergungsbetriebe in gemeinnütziger Trägerschaft

Beherbergungsbetriebe leiden besonders unter den Folgen der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Besonders betroffen sind dabei Betriebe in gemeinnütziger Trägerschaft, die nicht von staatlichen Förderprogrammen profitieren können. Im Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt Hannover ist davon nur das Jugendgästehaus betroffen. Die zinsfreie Stundung des Erbbauzinses wird bis zum 31.12.2020 verlängert. Ist auch damit eine existenzbedrohende wirtschaftliche Schieflage nicht aufzulösen, kann ein Forderungsverzicht geprüft werden. Dieser würde für das Gesamtjahr 2020 einen Ertragsverlust in Höhe von 22.400 Euro bedeuten.

d) Wohlfahrtspflege und Hilfsorganisationen im Bereich der Jugend (Budget: ca. 400.000 Euro)

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt aus dem vorhandenen Ansatz.

Vollständige Auszahlung der Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter*innen

Den Übungsleiter*innen im Bildungsbereich wird, unabhängig von der tatsächlichen Durchführung von Veranstaltungen, ihr für das Kalenderjahr 2020 eingeplantes Honorar, bis zu einer Jahreshöchstsumme von 2.400 Euro, vollständig ausgezahlt.

Unterstützung von Arbeit der Wohlfahrtspflege und Hilfsorganisation im Bereich der Jugend durch Förderung nicht-disponibler Kostenanteile der Einrichtungen

Die Einrichtungen, die sich bspw. im Zuge von Mischkalkulationen nicht allein durch Zuwendungen der Landeshauptstadt Hannover finanzieren, sondern durch Teilnehmer*innenbeiträge und andere Erlöse Eigenmittel zur anteiligen Finanzierung der Personalkosten erwirtschaften, und denen durch die Corona-Pandemie die Durchführung entsprechender Veranstaltungen oder die erlösbringenden Aktivitäten nicht möglich sind, erhalten eine Unterstützung durch die Landeshauptstadt Hannover, sofern andernfalls eine existenzbedrohende wirtschaftliche Schieflage oder ein Liquiditätsengpass unabweisbar ist.

Antragsteller*innen müssen nachweisen, alle sonstigen Bundes- und Landeshilfen, so weit wie möglich, ausgenutzt zu haben. Ebenso ist die Inanspruchnahme von Kurzarbeit so weit wie möglich nachzuweisen.

Die Mittel werden im Rahmen des üblichen Zuwendungsantragsverfahrens bewilligt. Die Mittelverwendung wird in Form der mit dem Zuwendungsverfahren gekoppelten Erstellung von Verwendungsnachweisen erbracht. Rückforderungen sind möglich.

Gefördert werden können Einrichtungen, bei denen der Co-Finanzierungsanteil der Landeshauptstadt Hannover < 70% ist.

Diese Einrichtungen können bis zu max. 50% der ausbleibenden Eigenfinanzierungsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro als Förderung erhalten.

Anerkennung von Ausfall- und Stornokosten bei nicht durchführbaren oder ausgefallenen Veranstaltungen bei Zuwendungsgewährungen

Im Zuge von behördlich untersagten oder von Veranstalter*innen eigenverantwortlich abgesagten Veranstaltungen kann es zum Anfall von Stornokosten für Räume, Erstattungen von Teilnehmer*innenbeiträgen oder weiteren, im Zusammenhang mit Vorbereitung und Planung einer Veranstaltung anfallenden, Kosten kommen. Bereits bei der Festlegung zum städtischen Umgang mit Zuwendungen im Zuge der Corona-Pandemie hat die Landeshauptstadt Hannover festgelegt, dass auch solche Kosten grundsätzlich zuwendungsfähig sind.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind Kosten für die Planung oder Vorbereitung von Veranstaltungen, die nach dem 15.03.2020 begonnen wurden und bei deren Planungsbeginn den Veranstalter*innen bereits offenkundig sein musste, dass eine Durchführung zum avisierten Zeitpunkt in dem angedachten Format nicht möglich sein würde.